

Satzung

„Institut für Friedensarbeit und Gewaltfreie Konfliktaustragung e.V.“

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Institut für Friedensarbeit und Gewaltfreie Konfliktaustragung e.V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Wahlenau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Bildung und Erziehung.

Er wird verwirklicht durch wissenschaftliche und pädagogische Arbeiten des Vereins, insbesondere durch

- a) Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Arbeiten zur Friedensarbeit, gewaltfreien Konfliktaustragung und Sozialen Verteidigung;
- b) Entwicklung und Durchführung von friedenspädagogischen Bildungs- und Erziehungsprogrammen;
- c) Durchführung von Tagungen und wissenschaftlichen Kolloquien.

Er wird ferner verwirklicht durch die Ansparung von 25.000 Euro zur Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung bürgerlichen Rechts.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können natürliche Personen werden.

3.2 Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3.5 Auf Antrag kann ein Mitglied die Mitgliedschaft ruhen lassen. Während dieser Zeit fallen keine Mitgliedsbeiträge an und das Stimmrecht ruht. Für die Aktivierung der Mitgliedschaft genügt eine Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

3.6 Nach fünf Jahren eines ununterbrochenen Ruhenlassens werden ruhende Mitglieder vom Vorstand um eine Bestätigung ihrer Mitgliedschaft gebeten. Reagieren sie darauf nicht, führt dies zum Ausschluss aus der Mitgliedschaft auf der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

4.1 Mitgliederversammlung

4.2 Vorstand

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.

5.2 Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, die grundsätzlich in Präsenz, hybrid oder online per Videoschaltung stattfinden kann. Welche Form

gewählt wird, legt jeweils die vorhergehende Mitgliederversammlung oder legen die Mitglieder per schriftlicher Konsultation fest. Die Mitglieder werden zwei Wochen vorher schriftlich (mit Schreiben oder per E-mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

5.3 Auf der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

5.4 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die/der erste Vorsitzende unterschreibt verantwortlich das Protokoll der Mitgliederversammlung.

5.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre.

5.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.2. Der Vorstand besteht aus einer/m ersten Vorsitzende/n, einer/m zweiten Vorsitzenden und einer/m Kassenwart/in.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

7. Geschäftsordnung

7.1 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Satzungsänderungen

8.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

8.2 Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit verschickt wurden.

8.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Soziale Verteidigung, Minden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Heidelberg, 31.03.2023